

Garantiebedingungen

Fassung vom 19. Oktober 2026 · gilt für den Dienst unter elementy.xyz
Elementy XYZ sp. z o.o. · ul. Kazimierza Pułaskiego 6/10, 26-600 Radom · KRS
0001265144 · NIP 7963050455 · REGON 545695402 · biuro@elementy.xyz · +48 692
140 468

Für Modulgebäude und Elemente, die von der Elementy XYZ sp. z o.o. geliefert werden. Garantiegeber und Verkäufer: Elementy XYZ sp. z o.o., ul. Kazimierza Pułaskiego 6/10, 26-600 Radom, Polen, KRS 0001265144, NIP 7963050455, REGON 545695402 (der „Garantiegeber“ oder „Verkäufer“).

Die Garantie schränkt die gesetzlichen Rechte des Käufers gegenüber dem Verkäufer nicht ein. Wir übergeben dem Käufer die Garantiebedingungen zusammen mit dem Vertrag auf einem dauerhaften Datenträger.

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese Bedingungen regeln Umfang und Grundsätze der Qualitätsgarantie für das Modulgebäude und die im Vertrag, in der Auftragspezifikation, im Abnahmeprotokoll oder im Garantiedokument genannten Elemente.

1.2. Die Garantie umfasst nur Elemente und Arbeiten, die vom Garantiegeber oder von in seinem Auftrag handelnden Subunternehmern geliefert oder ausgeführt wurden, im in § 2 beschriebenen Umfang. Der genaue Liefer- und Montageumfang ergibt sich aus der Dokumentation des jeweiligen Auftrags.

1.3. Bei Vertragswidrigkeit der Ware stehen dem Käufer kraft Gesetzes Rechtsbehelfe gegenüber dem Verkäufer auf dessen Kosten zu. Die Garantie berührt diese Rechtsbehelfe nicht; der Käufer kann seine gesetzlichen Rechte unabhängig von der Garantie geltend machen.

1.4. Ist der Käufer Verbraucher oder eine natürliche Person, die einen Vertrag in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer gewerblichen Tätigkeit schließt, der für sie keinen beruflichen Charakter hat, werden diese Bedingungen nicht in einer Weise angewendet, die die zwingenden Rechte dieser Person einschränkt.

1.5. Bei Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und einem Individualvertrag oder einer Auftragspezifikation haben die individuellen Vertragsbestimmungen Vorrang, soweit sie die Frage ausdrücklich regeln, vorbehaltlich zwingender Rechtsvorschriften.

§ 2. Umfang und Dauer der Garantie

2.1. Konstruktionsgarantie – 30 Jahre

Umfasst die in der Auftragsdokumentation genannten konstruktiven Elemente, insbesondere das tragende Gerüst aus KVH-Holz, die konstruktiven Elemente von Wänden, Dach und Decken sowie das vom Garantiegeber gelieferte Modulverbindersystem.

Die Garantie umfasst Materialfehler konstruktiver Elemente, den Verlust der

Tragfähigkeit oder Standsicherheit infolge eines Material- oder Herstellungsfehlers oder eines Planungsfehlers in der vom Garantiegeber gelieferten Planung sowie Undichtigkeiten der Modulverbindungen infolge eines Fehlers des vom Garantiegeber gelieferten Verbindersystems.

Die Garantie umfasst weder Fundamente noch Baugrund, Hausanschlüsse oder Arbeiten des Käufers oder Dritter, sofern der Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

2.2. Ausführungs- und Montagegarantie – 5 Jahre

Umfasst die Qualität der Montagearbeiten, die vom Garantiegeber oder in seinem Auftrag handelnden Subunternehmern ausgeführt wurden, im Umfang, der sich aus dem Vertrag und der Auftragsdokumentation ergibt.

Umfasst insbesondere Undichtigkeiten an den Stößen der auf der Baustelle montierten Elemente, Mängel der zum Basisstandard gehörenden Installationen infolge von Ausführungsfehlern sowie Fehlfunktionen werkseitig montierter Elemente, wenn die Ursache ein Montagefehler ist.

Als Optionen gelieferte Geräte und Systeme, insbesondere Photovoltaikanlage, Wärmepumpe, Klimaanlage, Lüftung mit Wärmerückgewinnung und Smart-Home-System, unterliegen den Garantien ihrer Hersteller zu den Bedingungen der dem Käufer übergebenen Garantieunterlagen. Für diese umfasst die Ausführungs- und Montagegarantie des Garantiegebers die ordnungsgemäße Montage.

„Basisstandard“ bezeichnet ausschließlich den im Vertrag, in der Spezifikation oder in der Anlage zum Auftrag aufgeführten Umfang an Elementen, Materialien und Installationen.

§ 3. Beginn und Lauf der Garantiefrist

3.1. Die Garantiefrist beginnt mit der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls des Gebäudes oder, falls das Gebäude früher ohne Protokoll übergeben wurde, mit der Übergabe an den Käufer. Das Datum wird im Garantiedokument angegeben.

3.2. Enthält das Abnahmeprotokoll Mängel oder Fehler, schließt deren Eintrag allein die Garantie nicht aus. Die Parteien können gesondert eine Frist zur Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel vereinbaren.

3.3. Die Reparatur eines Elements führt nicht automatisch zu einem Neubeginn der Garantiefrist für das gesamte Gebäude. Für das reparierte oder ausgetauschte Element gelten die zwingenden Rechtsvorschriften und im Übrigen die vereinbarten Garantiebedingungen.

3.4. Die Garantie gilt im Gebiet der Republik Polen, sofern das Garantiedokument oder der Vertrag nichts anderes bestimmen.

§ 4. Garantieausschlüsse

4.1. Die Garantie umfasst keine Mängel, Schäden oder Verschlechterungen der Eigenschaften, soweit sie zurückzuführen sind auf:

- normale Abnutzung und natürliche Eigenschaften der Materialien, einschließlich Farbtonveränderungen des Holzes durch UV-Strahlung sowie jahreszeitliches Quellen oder Schwinden, sofern sie keinen von § 2 erfassten Mangel darstellen;
- nach der Übergabe des Gebäudes entstandene mechanische Beschädigungen, die nicht auf einem von der Garantie erfassten Mangel beruhen;
- eine Nutzung entgegen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch, der technischen Dokumentation oder der übergebenen Nutzungs- und Wartungsanleitung;
- unterlassene erforderliche Wartung, sofern dies Entstehung oder Umfang des Mangels beeinflusst hat;
- Änderungen, Reparaturen, Umbauten oder Eingriffe in die Konstruktion oder die Installationen durch den Käufer oder Dritte, sofern der Mangel mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang steht;
- fehlerhafte Ausführung, Setzung, Verschiebung oder Beschädigung von Fundament, Baugrund, Hausanschlüssen oder Elementen, die von einem anderen als dem Garantiegeber ausgeführt wurden;
- Überflutung, lang anhaltende Feuchtigkeit, unzureichende Lüftung, fehlerhafte Wasserableitung oder sonstige Betriebsbedingungen entgegen der Dokumentation, sofern sie den Mangel beeinflusst haben;
- Überlastung der Konstruktion, zufällige Ereignisse oder höhere Gewalt, soweit sie Schäden verursacht haben, die keinen von der Garantie erfassten Mangel darstellen;
- vom Käufer oder Dritten gelieferte oder montierte Elemente, Geräte oder Ausstattung, sofern der Vertrag sie nicht ausdrücklich in die Garantie des Garantiegebers einbezieht.

4.2. Ein Ausschluss gilt nur, soweit der jeweilige Umstand mit dem betreffenden Mangel oder Schaden in ursächlichem Zusammenhang steht. Der Garantiegeber kann die Leistung ganz oder teilweise verweigern, wenn für den gemeldeten Mangel ein Ausschlussgrund festgestellt wurde.

§ 5. Nutzung, Wartung und Eingriffe

5.1. Der Käufer hat das Gebäude bestimmungsgemäß sowie gemäß der technischen Dokumentation und der übergebenen Nutzungs- und Wartungsanleitung zu nutzen.

5.2. Der Käufer sollte die in der Anleitung als verpflichtend bezeichneten Inspektionen und Wartungsarbeiten durchführen. Empfiehlt die Anleitung eine jährliche Inspektion, wird deren Dokumentation empfohlen. Fehlende

Dokumentation allein führt nicht zur Ablehnung eines Anspruchs; entscheidend ist, ob die Unterlassung einer erforderlichen Maßnahme zur Entstehung oder Verschlimmerung des Mangels beigetragen hat.

5.3. Vor Eingriffen in die Konstruktion oder die Installationen sollte der Käufer die schriftliche Stellungnahme des Garantiegebers einholen, wenn der Eingriff die Sicherheit, Dichtheit oder Dauerhaftigkeit der von der Garantie erfassten Elemente beeinträchtigen kann. Die Garantie umfasst keine Mängel, soweit sie auf nicht abgestimmten Eingriffen beruhen.

5.4. Der Käufer sollte unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Begrenzung des Schadensumfangs ergreifen, soweit dies ohne Gefährdung von Personen möglich ist.

§ 6. Meldung eines Garantieanspruchs

6.1. Ansprüche sind per E-Mail an biuro@elementy.xyz, telefonisch unter +48 692 140 468 oder an die Anschrift des Sitzes des Garantiegebers zu melden. Es wird empfohlen, einen Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung zu melden.

6.2. Die Meldung sollte nach Möglichkeit enthalten: Angaben zum Käufer, die Anschrift des Gebäudes, das Abnahmedatum, eine Beschreibung des Mangels und das Datum seines Auftretens, Fotos oder Aufnahmen, eine Beschreibung der Umstände sowie Kontaktdaten.

6.3. Fehlende Angaben rechtfertigen nicht automatisch die Ablehnung der Meldung. Der Garantiegeber kann um Ergänzung der für die Beurteilung erforderlichen Angaben bitten.

6.4. Der Garantiegeber bestätigt den Eingang der Meldung und schlägt in der Regel innerhalb von 14 Werktagen nach Eingang einen Besichtigungstermin vor, unter Berücksichtigung der Zugänglichkeit des Gebäudes und der Terminabstimmung.

6.5. Nach der Besichtigung oder nach Erhalt ausreichender Informationen teilt der Garantiegeber seine Stellungnahme zur Anerkennung des Anspruchs mit und, im Falle der Anerkennung, einen Plan und den voraussichtlichen Termin der Mangelbeseitigung. Ist ein zusätzliches Gutachten erforderlich, informiert der Garantiegeber den Käufer.

6.6. Die bloße Überschreitung von 14 Tagen seit Entdeckung des Mangels führt nicht automatisch zum Verlust der Garantierechte. Eine Verzögerung kann von Bedeutung sein, wenn sie zur Entstehung oder Vergrößerung des Schadens beigetragen oder die zuverlässige Feststellung der Mangelursache unmöglich gemacht hat.

6.7. Bei Verdacht auf eine Gefährdung der Standsicherheit oder von Personen sollte der Käufer unverzüglich den Garantiegeber kontaktieren und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen ergreifen.

§ 7. Art und Frist der Garantieleistung

7.1. Wird der Anspruch anerkannt, beseitigt der Garantiegeber den Mangel durch Reparatur oder Austausch des mangelhaften Elements, je nach Art des Mangels, technischer Machbarkeit und Verhältnismäßigkeit, unter Berücksichtigung zwingender Rechtsvorschriften.

7.2. Der Garantiegeber legt den Reparaturtermin fest, sobald der Arbeitsumfang feststeht. In der Regel strebt er an, den Mangel innerhalb von 30 Werktagen nach Vereinbarung der Reparaturmethode zu beseitigen, sofern Art des Mangels, Materialverfügbarkeit, Witterung, Arbeitssicherheit und notwendige Abstimmungen dies zulassen. Kann die Frist nicht eingehalten werden, nennt der Garantiegeber die Gründe und schlägt einen realistischen Termin vor.

7.3. Der Käufer gewährt zum vereinbarten Termin Zugang zum Gebäude und zur Stelle des Mangels.

7.4. Die Garantie umfasst angemessene Material- und Arbeitskosten, die zur Beseitigung eines von der Garantie erfassten Mangels erforderlich sind, einschließlich Anfahrt und Transport von Elementen, soweit erforderlich. Kosten für Demontage, erneute Montage und Wiederherstellung von Oberflächen werden im Umfang übernommen, der sich aus der Garantie und den geltenden Vorschriften ergibt; die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers bleiben unberührt.

7.5. Die Garantie umfasst keine zusätzlichen Arbeiten, die nicht mit der Beseitigung eines von der Garantie erfassten Mangels zusammenhängen, und keine vom Käufer bestellten Verbesserungen. Solche Arbeiten erfordern eine gesonderte Vereinbarung über Kosten und Termin.

7.6. Nach der Reparatur können die Parteien ein Protokoll über die ausgeführten Arbeiten unterzeichnen. Das Protokoll schränkt die gesetzlichen Rechte des Käufers nicht ein.

§ 8. Übertragung der Garantie

8.1. Die Garantie ist an das Gebäude gebunden und kann für die restliche Garantiedauer auf den nächsten Eigentümer übergehen.

8.2. Der bisherige oder neue Eigentümer sollte den Garantiegeber über den Eigentümerwechsel informieren und die Lage des Gebäudes, das Datum des Wechsels und die Kontaktdaten des neuen Eigentümers angeben. Der Garantiegeber kann einen Nachweis des Rechts an der Immobilie verlangen, soweit dies zur Aktualisierung der Daten erforderlich ist.

8.3. Dem neuen Eigentümer sind die verfügbaren Garantieunterlagen, die technische Dokumentation sowie die Nutzungs- und Wartungsanleitung zu übergeben. Eine unterlassene Mitteilung des Eigentümerwechsels schließt die gesetzlichen Rechte der betreffenden Person nicht aus.

§ 9. Schlussbestimmungen

9.1. Für den jeweiligen Käufer verbindlich ist die Fassung der Bedingungen, die ihm bei Vertragsschluss oder bei Übergabe des Gebäudes übergeben wurde, nach Maßgabe der geltenden Vorschriften.

9.2. Auf der Website veröffentlichte Änderungen gelten für künftige Geschäfte und ändern bereits gewährte Garantiebedingungen nicht automatisch. Die Änderung einer bestehenden Garantie erfordert eine Rechtsgrundlage und, soweit erforderlich, die Zustimmung der Parteien.

9.3. In nicht geregelten Angelegenheiten gelten die einschlägigen Vorschriften des polnischen Rechts, einschließlich des Zivilgesetzbuchs und – bei Verträgen mit Verbrauchern – der Vorschriften über die Vertragsmäßigkeit von Waren.

9.4. Diese Bedingungen schließen die Rechte des Käufers aus zwingenden Rechtsvorschriften weder aus noch schränken sie sie ein.

Für jedes Gebäude stellen wir ein Garantiedokument aus, das die Angaben zum Käufer, Anschrift und Bezeichnung des Gebäudes, die Vertragsnummer sowie Beginn und Ende der Konstruktionsgarantie (30 Jahre) und der Ausführungsgarantie (5 Jahre) enthält.